

die berührten öffentlichen Wege, öffentlichen Gewässer und Bahnanlagen,
 die Stromarten und Spannungen,
 die Anzahl, Art und Stromstärke der Stromerzeuger, die Transformatoren und Akkumulatoren,
 die Art der Abschaltung und Sicherung der einzelnen Teile der Anlage,
 die Leitungsquerschnitte und
 die notwendigen Angaben über Stromverbraucher.
 Für die Darstellungen sollen tunlichst die vom Verband deutscher Elektrotechniker festgelegten Grundzeichen (zu vergl. Anhang zu den Errichtungsvorschriften des Verbands vom Jahr 1907 *) verwendet werden.

§ 3.

Über die Anlage ist eine Äußerung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden einzuholen.

II. Verfahren bei Hochspannungsanlagen.

§ 4.

Bei Hochspannungsanlagen, d. h. solchen, bei denen die effektive Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt überschreiten kann — bei Akkumulatoren ist die Entladesspannung maßgebend —, sowie bei Niederspannungsanlagen, die in Verbindung mit einer noch nicht zugelassenen oder noch nicht vollendeten Hochspannungszentrale, Hochspannungsleitung oder Transformatorstation errichtet werden, ferner bei Änderungen und Erweiterungen solcher Anlagen und ihres Betriebs (Anl. I unter A, 9) wird das *Ministerium des Innern* das polizeiliche Erkenntnis

*) Im Buchhandel zu haben.